



Statuten

**Artillerieverein
Wiggertal**

Gründung 1909

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz und Haftbarkeit	
Name	3
Sitz	3
II. Zweck und Aufgaben	
Zweck	3
Aufgaben	3
III. Mitgliedschaft	
Verbandszugehörigkeit	3
Mitglieder	3
Aufnahme	4
Pflichten	4
Entlassung von Mitgliedern	4
Austritt	4
Ausschluss	4
IV. Organisation	
Organe	5
Termin und Turnus	5
Generalversammlung	5
Ausserordentliche Generalversammlung	5
Einladungen	6
Beschlussfassung	6
Art der Beschlussfassung	6
Stimm und Wahlrecht	6
Der Vorstand	6
Zusammensetzung	6
Sitzungen	6
Aufgaben	7
Beschlussfassung des Vorstandes	7
Ausgaben-Kompetenz	7
Beitragsbefreiung und Spesenabrechnung	7
Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	7
Besondere Chargen	8
~ Rechnungsprüfungskommission	8
V. Finanzen	
Die Einnahmen	8
Ausgaben	8
VI. Allgemeine Bestimmungen	
Vereinsjahr	8
VII. Schlussbestimmungen	
Statutenrevision	9
Auflösung des Vereins	9
Genehmigung	9
Datenschutz	9

I. Name, Sitz und Haftbarkeit

Art.1 Name

Unter dem Namen "Artillerieverein Wiggertal" besteht ein im Jahre 1909 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Artillerieverein Wiggertal hat sein Rechtsdomizil in Dagmersellen.

II. Zweck und Aufgaben

Art.3 Zweck

Der Artillerieverein Wiggertal bezweckt eine im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit des Landes liegende Gesinnung zu pflegen, wehrsportliche Aktivitäten zu fördern und aktiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeiten
- b) Organisation von Vorträgen, Vereinsausflügen und Gesellschaftsanlässen
- c) Pflege der Kameradschaft, Teilnahme an besonderen Feierlichkeiten, Ehrung der verstorbenen Mitglieder.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Der Artillerieverein Wiggertal kann Mitglied des Verbandes Schweizerischer Artillerievereine (VSA V) oder einer, dem gleichen Zweck dienenden Nachfolgeorganisation sein.

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder können Frauen und Männer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sein, die sich für den Verein interessieren und seine Ziele unterstützen.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder (VSA V Kat. A und C)
- b) Altersmitglieder (VSAV Kat.Bund D)
- c) Verbandsveteranen
- d) Ehrenmitglieder

Als Aktivmitglied gilt jedes Mitglied bis zum 50. Altersjahr.

Als Altersmitglieder gelten Mitglieder ab 50. Altersjahr.

Jedes Sektionsmitglied wird nach 60. Altersjahr und 20 Jahren Verbandszugehörigkeit zum Verbandsveteran ernannt.

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten kann die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes solche Mitglieder ernennen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ehrenpräsidentschaft ist eine besondere Form der Mitgliedschaft und steht Mitgliedern zu, die dem Verein als Präsident vorgestanden haben und sich durch ausserordentliche Verdienste um den Verein hervor getan haben. Der Verein kann mehrere Ehrenpräsidenten haben.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident werden von der ordentlichen Generalversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

Art. 7 Aufnahme

Neumitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung vom Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung aufgenommen.

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung der Jahresbeiträge, welcher durch die Generalversammlung jeweils für das folgende Vereinsjahr festgesetzt wird.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, sowie Verbandsveteranen sind vom Jahresbeitrag befreit.

Altersmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 9 Entlassung von Mitgliedern

Die Entlassung von Vereinsmitgliedern erfolgt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Austrittserklärung nach der ordentlichen Generalversammlung, so ist der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Laut Zentralstatuten steht bei Domizilwechsel jedem Mitglied des Vereins der unentgeltliche Eintritt in einen andern Artillerieverein offen. Das Beitritts-gesuch muss innert Jahresfrist seit der Austrittsmeldung gestellt werden

b) Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, oder das Ansehen des Vereins gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

Die ordentliche Generalversammlung

Art. 11 Termin und Turnus

Alljährlich am 1. oder 2. Sonntag des Monats Dezember findet die ordentliche Generalversammlung, sowie das kirchliche Gedächtnis (Barbarafeier) für lebende und verstorbene Mitglieder nach folgendem Turnus statt: Dagmersellen, Altishofen, Reiden, Richenthal, Nebikon, Pfaffnau, Uffikon, Langnau, Wauwil.

Bei triftigen Gründen hat der Vorstand die ausdrückliche Kompetenz, von diesem Turnus abzuweichen.

Art. 12 Generalversammlung

Der Generalversammlung bleiben folgende Traktanden zur Erledigung vorbehalten

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht
4. Rechnungsablage, Revisorenbericht und Decharge Vorstand
5. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Mutationen
7. Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Revisoren
8. Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
9. Tätigkeitsprogramm
10. Ehrungen

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann zu weiteren ausserordentlichen Generalversammlungen einladen, sofern weitere Traktanden dies erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art.14 Einladungen

Die Einladungen zur Generalversammlung und zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der entsprechenden Traktanden.

Art. 15 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Nur über die auf der Traktandenliste enthaltenen Themen darf abgestimmt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Art der Beschlussfassung

Beschlussfassung und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls der Vorstand nicht geheime Abstimmung anordnet, oder 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art.17 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident	Schützenmeister
Vize-Präsident	Technischer Leiter
Aktuar	Kassier

Wobei zwingend zu besetzen sind: Präsident, Aktuar und Kassier.
Weitere Chargen sind auf Antrag des Vorstandes möglich.

Art. 19 Sitzungen

Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung schriftlich beim Präsidenten verlangen.

Art. 20 Aufgaben

Der Vorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.
Er hat folgende Aufgaben:

1. Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern
2. Leitung des Vereins:
3. Vorbereitung und Organisation der General- und Vereinsversammlung

Art. 21 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 22 Ausgaben-Kompetenz

Für allfällige ausserordentliche Ausgaben kann der Vorstand alljährlich ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 2'500.-- frei verfügen.

Art. 23 Beitragsbefreiung und Spesenabrechnung

Die Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit und haben das Recht, für die Spesen, die ihnen in Ausführung ihres Amtes erwachsen, dem Verein Rechnung zu stellen (für Porto und Kopien).

Art. 24 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet für den Verein rechtsverbindlich kollektiv mit dem Aktuar.

Zudem führt er kollektiv zu zweien mit dem Kassier die Bankunterschrift.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Präsidenten gehören:

- Erstellen des Jahresberichtes
- Einberufung des Vorstandes

Bei Beschlussfassungen hat der Präsident das Recht des Stichentscheides.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit.

Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes, der General- und übrigen Vereinsversammlungen. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten führt er die verbindliche Unterschrift. Zu den weiteren Obliegenheiten des Aktuars gehört der Versand der Einladungen und Mitteilungen an die Vereinsmitglieder, sowie die Führung der Mitgliederverzeichnisse und die Bereinigung der Mutationen.

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins, führt den Zahlungsverkehr und besorgt den Einzug der Jahresbeiträge. Er hat der Rechnungsprüfungskommission vor der Generalversammlung die Buchhaltung vorzulegen und diese kontrollieren zu lassen. In Verbindung mit dem Präsidenten führt er die Bankunterschrift und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand entwirft er das Budget für das folgende Vereinsjahr.

Der Schützenmeister organisiert den Schiessbetrieb des Vereins.

Der technische Leiter organisiert und leitet die ausserdienstliche Tätigkeit des Vereins.

Art. 25 Besondere Chargen

Der Fähnrich ist für die Pflege und die Wartung der Vereinsfahne besorgt.

Der Musikobmann organisiert die Vereinsmusik.

Art. 26 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei, maximal drei Personen. Die Generalversammlung wählt eine Person als Präsident und ein, maximal zwei Personen als Mitglieder. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. Finanzen

Art. 27 Die Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Erträgnisse aus Vereinsanlässen
- c) Subventionen
- d) freiwillige Zuwendungen
- e) Kapitalzinsen

Art.28 Ausgaben

Die Ausgaben haben sich im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Vorschlages zu bewegen. Für allfällige ausserordentliche Ausgaben gilt Art. 22.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenrevision

Statutenänderungen können nur durch einen Generalversammlungsentscheid vorgenommen werden und bedürfen einer Zweidrittels mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 31 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 32 Genehmigung

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Dezember 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie heben alle früheren Statuten auf.

Art. 33 Datenschutz

Alle erfassten Daten über die Vereinsmitglieder dürfen nur vereinsintern verwendet werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand, wobei die Datenschutzgesetzgebung zu beachten ist.

Der Vorstand regelt den vereinsinternen Zugriff.

Dagmersellen, den 4. Dezember 2011

Namens des Artillerievereins Wiggertal:

Der Präsident:

Anton Häfliger

Der Aktuar:

Daniel Leupi